

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben.

**Abstimmungsniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung  
bei dem Volksentscheid am . . . . .**

**1. Briefabstimmungsvorstand**

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. So dann wurde die Stimmurne

<sup>2</sup> verschlossen

<sup>2</sup> versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimmurne für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>

übergeben worden ist<sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimmurne – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind<sup>1</sup>. Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).<sup>1</sup>

- 2.4. Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmurne und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmurne noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmurne wurden gesammelt.

- 2.5. Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>

- 2.6. Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmurne beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmurne enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmurne nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungs-niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungs-niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge  
(= Abstimmende  ; zugleich  ).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmscheine.

c)  Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  der Abstimmungs-niederschrift.

3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei D Nein.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**4. Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)   B   und zugleich   B I   \_\_\_\_\_

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Ungültige Stimmen</b> C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Gültige Stimmen</b> D			
Gültige Ja-Stimmen                      D Ja			
Gültige Nein-Stimmen                      D Nein			

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>4</sup> berichtigt <sup>7</sup>

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per \_\_\_\_\_<sup>1</sup> an \_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmschein, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimm Scheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimm Scheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimm Scheine nicht für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –<sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_

---

Vom Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

<sup>3</sup> Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>5</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>7</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben.

**Abstimmungsniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung  
bei dem Volksentscheid am . . . . .**

**1. Briefabstimmungsvorstand**

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

- 2.1. Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen vor.

- 2.2. Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. So dann wurde die Stimmurne

<sup>2</sup> verschlossen

<sup>2</sup> versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimmurne für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>

übergeben worden ist<sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimmurne – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind<sup>1</sup>. Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).<sup>1</sup>

- 2.4. Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmurne und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimmurne noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimmurne wurden gesammelt.

- 2.5. Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>

- 2.6. Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmurne beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmurne enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmurne nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungs-niederschrift beige-fügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungs-niederschrift beige-fügt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge  
(= Abstimmende  ; zugleich  ).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmscheine.

c)  Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  der Abstimmungs-niederschrift.

3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, folgende Stapel:

a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),

b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),

c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),

d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),

e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5),

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beige-fügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beige-fügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden.

Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 1, 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefabstimmungsvorsteher. Der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein.

Der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Buchstaben D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die

einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. **Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B und zugleich B 1 \_\_\_\_\_

4.2.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Insgesamt ungültige</b> Stimmabgaben <span style="float: right;">C</span>		<del> </del>		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Gültige</b> Stimmabgaben <span style="float: right;">D</span>				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 <span style="float: right;">D 1</span>				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 <span style="float: right;">D 2</span>				
und so weiter				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 <span style="float: right;">D 1 Ja</span>				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 <span style="float: right;">D 1 Nein</span>				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 <span style="float: right;">D 2 Ja</span>				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 <span style="float: right;">D 2 Nein</span>				
und so weiter				

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>4</sup> berichtigt <sup>7</sup>

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmschein, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO gebildeten Stapeln und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmschein samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimmschein nicht für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –<sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_

Vom Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

<sup>3</sup> Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>5</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>7</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14